

2015 / Nr. 11 vom 18. Februar 2015

**34. Stellenausschreibung – EDV Supporter/in
(Helpdesk)**

35. Druckfehlerberichtigung

**Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum
des Universitätslehrganges „Sensorisch Integrative Mototherapie
(Master of Science)“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für
Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

34. Stellenausschreibung – EDV Supporter/in (Helpdesk)

Zur Verstärkung unseres Teams in der Abteilung für Organisation und Finanzen/Dienstleistungseinrichtung EDV suchen wir ab sofort eine/n engagierte/n

EDV Supporter/in (Helpdesk)

38,5 Std./W.

Inserat Nr. 1502_EDV

Ihre Aufgaben:

- Annahme, Lösung und Dokumentation von Hard- und Softwareproblemen im Rahmen des 1st Level Supports
- Betreuung des Ticketsystems
- Installation und Wartung von Computern und anderem EDV-Equipment
- Einrichten von Arbeitsplätzen, Systemumgebungen und Applikationen
- Unterstützung der Systemadministrator/innen
- Administrative Tätigkeiten

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Informatik-Ausbildung (IT-Lehre, Fachschule, HTL, etc.)
- Sehr gute IT-Kenntnisse (Windows, MS-Office, ...)
- Bereitschaft zur laufenden fachlichen und persönlichen Weiterbildung
- Bereitschaft für (monatliche) Journaldienste an Samstagen
- Hohe Arbeits- und Einsatzbereitschaft sowie Teamfähigkeit
- Ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten
- Facheinschlägige Berufserfahrung im IT-Support ist von Vorteil

Ihre Perspektive:

Es erwartet Sie eine anspruchsvolle Tätigkeit mit guten Entwicklungsmöglichkeiten in einem leistungsorientierten, kreativen und hoch motivierten Team.

Die Donau-Universität Krems strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Die Mindesteinstufung entsprechend der Dienst- und Besoldungsordnung der Donau-Universität Krems beträgt EUR 1.992,46 brutto/Monat (D2/1) für 38,5 Stunden/Woche.

Wir freuen uns auf Ihre überzeugende Bewerbung! Wenden Sie sich bitte mit der Inseratnummer schriftlich bis spätestens **29.03.2015** an die Personalabteilung der Donau-Universität Krems, Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, A-3500 Krems, astrid.adam@donau-uni.ac.at

35. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sensorisch Integrative Mototherapie (Master of Science)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

§ 1. Lehrgangsziel / Lernergebnisse

Ziel des Universitätslehrganges „Sensorisch-Integrative Mototherapie“ ist, dass die AbsolventInnen befähigt werden, die im Lehrgang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten - auf der Grundlage ihres erlernten Berufes - zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach dem Konzept der Sensorisch-Integrativen Mototherapie / Sensorisch-Integrativen Motodiagnostik® bzw. dem Entwicklungsprinzip der Sensorischen Integration sowohl eigenständig als auch im multidisziplinären Team anzuwenden und im Rahmen der Master-Thesis wissenschaftlich zu bearbeiten. Der Universitätslehrgang zielt nicht auf die Berechtigung zur Behandlung krankheitswertiger Störungen ab.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Lehrganges erkennen die Zusammenhänge kindlicher Entwicklung und Ernährung und können die multifaktorielle Genese somatoformer und psychosomatischer Störungen benennen.

Sie erkennen die Prinzipien der sensomotorischen Entwicklung und deren Störungen und verstehen die frühen Entwicklungsvorgänge von Säuglingen und Kleinkindern.

Die AbsolventInnen können entwicklungsdiagnostische Instrumente und deren Anwendung einschätzen, die SI-Motodiagnostik bei Lern-, Sprach- und Verhaltensstörungen anwenden und in einem Förderplan umsetzen.

Sie können die Ursachen von Lern-, Sprach- und Verhaltensstörungen erklären und verstehen die Grundlagen der neurologischen Rehabilitation.

Die AbsolventInnen können einzelne verhaltenstherapeutische und kognitionspsychologische Erkenntnisse in die berufliche Praxis umsetzen.

Sie können Themen aus dem Bereich der Mototherapie mit wissenschaftlichen Methoden diskutieren, psychologische Testverfahren und deren Ziele interpretieren und individuelle Lernsituationen planen und gestalten.

Die AbsolventInnen können unterschiedliche motorische Einschränkungen und deren sensomotorische Ursachen interpretieren und eine zeitgemäße Pädagogik unter Berücksichtigung der Neurodidaktik anwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Sensorisch-Integrative Mototherapie“ wird berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Sensorisch-Integrative Mototherapie“ umfasst 6 Semester (720 Unterrichtseinheiten). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Studium der Physiotherapie, Ergotherapie, Psychologie, Humanmedizin, Sozialarbeit, Heilpädagogik, Pflegepädagogik, Logopädie, Motopädie, Lehramt, Sportwissenschaften bzw. andere vergleichbare Studienrichtungen (mind. Bachelor adäquat)
- b) und eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in klinischen, pädagogischen oder sozialen Arbeitsfeldern.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges „Sensorisch-Integrative Mototherapie“ (Master of Science) umfasst 720 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrganges „Sensorisch-Integrative Mototherapie“ sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Theorie 1			100	13	325
	Neurophysiologie	VO	40	6	
	Ernährung und Entwicklung	VO	20	2	
	Grundlagen der Psychosomatik	VO	20	2	
Theorie 2	Grundlagen der sensomotorischen Entwicklung	VO	20	3	
			40	5	125
	Motopathologie	VO	20	2	
Diagnostik	Grundlagen der sensorischen Integration	VO	20	3	
			120	12	300
	Frühe Diagnostik	KS	20	2	
	Entwicklungsdiagnostik	KS	20	2	
	SI-Motodiagnostik®	KS	40	4	
Manualtherapie b. Kindern (KISS/KIDD)	KS	20	2		
Bioculares Sehen und visuelle Verarbeitung	KS	20	2		

Methodik			40	4	100
	Grundlagen der Lerntheorien	VO	20	2	
	Eltern-Lehrer-Konzept	KS	20	2	
Diagnostik und Methodik vertiefend			40	4	100
	Psychologische Testverfahren in der Praxis	KS	20	2	
	Neurodidaktik	VO	20	2	
Praxeologie der Sensorisch-Integrativen Mototherapie			140	14	350
	SI-Mototherapie®	KS	40	4	
	Persitierende frühkindliche Bewegungsmuster	KS	20	2	
	Ganzheitliche Förderung der Sprachkompetenz durch Bewegung	KS	20	2	
	Grundlagen der Führungstherapie nach Affolter/Sonderegger	KS	20	2	
	Bobath-Konzept	KS	20	2	
	Autismus	KS	20	2	
Fachsupervision 1			40	2	50
	Fachsupervision SI-Motodiagnostik®	KS	20	1	
	Fachsupervision SI-Mototherapie®	KS	20	1	
Fachsupervision 2			20	1	25
	Fachsupervision Grundlagen der Lerntheorien	KS	20	1	
Praktikum			180	15	375
	Hospitation	PR	80	5	
	Dokumentiertes und supervidiertes Praktikum	PR	100	10	
Master-Thesis	Master-Thesis			20	500
	Gesamt UE/ECTS/Workload		720	90	2250

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:
 - a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum einschließlich Dokumentation
 - b) erfolgreiche Teilnahme an der Fachsupervision 1
 - c) erfolgreiche Teilnahme an der Fachsupervision 2

d) 6 mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Fächer:

Theorie 1

Theorie 2

Diagnostik

Methodik

Diagnostik und Methodik vertiefend

Praxeologie der Sensorisch-Integrativen Mototherapie

Die Beurteilung für die mündlichen oder schriftlichen Prüfungen erfolgt nach dem Schulnotensystem.

(2) Master-Thesis

Erstellung, positive Beurteilung und Defensio der Master-Thesis, die im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgt. Das Thema ist aus dem Bereich der Sensorisch-Integrativen Mototherapie / Motodiagnostik auszuwählen. Die Master-Thesis muss von zwei Begutachtern positiv beurteilt werden.

Die Zulassung zu den Fachprüfungen ist nur möglich, wenn das unter Punkt 1 a angeführte Praktikum erfolgreich absolviert wurde.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen aus dem Universitätslehrgang "Mototherapie (akademisch)" bzw. „Sensorisch-Integrative Mototherapie (akademisch)" im Ausmaß von 60 ECTS sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen, die vorgesehene Studiendauer verringert sich auf 2 Semester.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

(1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

(2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science, abgekürzt MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor